



# AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

## SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 26

Freitag, den 24. Januar 2020

Nr. 1/2020

### Sprech- und Öffnungszeiten - Telefonanschlüsse der Verwaltung

#### Sprechzeiten und Telefonanschlüsse

der Einheitsgemeinde Schwallungen

#### Sprechtage der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 17:30 Uhr

#### Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Zillbach Telefon: (036848) 20011

\* jeden Montag 17:00 - 18:30 Uhr

Ortsteil Schwarzbach Telefon: (036940) 50211

\* jeden Montag 16:00 - 17:30 Uhr

Ortsteil Eckardts Telefon: (036968) 60280

\* jeden Donnerstag 16:30 - 18:00 Uhr

#### Telefon:

#### Direktanschlüsse Gemeindeverwaltung

Bürgermeisterin/Sekretariat (036848) 381-0

Bauhofleiter 0170 / 2910685

Fax Gemeindeverwaltung (036848) 38120

#### Sprechtage des Revierförsters Frank Erbe

Gemeindeverwaltung: (036848) 381-17

\* jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16:00 - 17:30 Uhr

#### Sprechtage der Jugendbetreuerin

#### Elfi Heimrich

\* jeden Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: (036848) 38112

Email: [gemeineschwallungen@t-online.de](mailto:gemeineschwallungen@t-online.de)

Internet: [www.schwallungen.de](http://www.schwallungen.de)

#### Öffnungszeiten

#### der Verwaltungsgemeinschaft

#### „Wasungen - Amt Sand“

##### \* Sprechzeit des Vorsitzenden:

Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr

##### \* Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Bauverwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

##### \* Einwohnermeldeamt, Standesamt

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Bei Sterbefällen gelten besondere Regelungen.

##### Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

##### „Wasungen - Amt Sand“

##### Markt 9/11 in 98634 Wasungen

Telefon: (036941) 794-0

Fax: (036941) 79460 und (036941) 79458

Homepage:

[www.vg-wasungen.de](http://www.vg-wasungen.de)

**Nächster Redaktionsschluss**

**Mittwoch, den 18.03.2020**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 27.03.2020**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Einheitsgemeinde Schwallungen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.738.250,00 €**  
und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.027.300,00 €**  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>271 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>389 v.H.</b> |

#### 2. Gewerbesteuer

**395 v.H.**

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **456.375,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2020** in Kraft.

Schwallungen, den 15.01.2020  
Einheitsgemeinde Schwallungen

(Siegel)

**Martina Pehlert**  
**Bürgermeisterin**

#### Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), und der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schwallungen in seiner Sitzung am 10.12.2019 über die Haushaltssatzung 2020 der Einheitsgemeinde Schwallungen beraten und beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 13.01.2020 des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2020 der Einheitsgemeinde Schwallungen wird somit entsprechend des § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit  
**vom 27.01.2020 - 10.02.2020**

zu den Dienstzeiten:

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 11:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Amt II - Finanzverwaltung, Markt 9 und 11, 98634 Wasungen und zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Schwallungen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwallungen, den 15.01.2020

**M. Pehlert**  
**Bürgermeisterin**

### Satzung der Einheitsgemeinde Schwallungen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 28.01.2014

#### (Aufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in der Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 28.01.2014 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwallungen, 09.01.2020

**M. Pehlert**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -

### Satzung der Einheitsgemeinde Schwallungen über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schwallunger Werraknirpse“ in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 28.01.2014

#### (Aufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in der Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schwallunger Werraknirpse“ in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 28.01.2014 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwallungen, 09.01.2020

**M. Pehlert**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -

# Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Schwallungen

## (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung vom 10.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### § 1

#### Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Einheitsgemeinde Schwallungen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Einheitsgemeinde Schwallungen steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Einheitsgemeinde Schwallungen hat.

### § 2

#### Steuerfreiheit

Steuerfrei ist bei entsprechender Nachweisführung gemäß § 8 das Halten von:

- a) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- b) Hunden, die als Schul- und Therapiehunde zum Einsatz kommen, allerdings nur für den Zeitraum des Einsatzes;
- c) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- d) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose, das heißt für Schwerbehinderte, die laut Schwerbehindertenausweis Anspruch auf die im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelten Merkzeichen haben, unentbehrlich sind und die dafür nachweislich entsprechend ausgebildet wurden
- e) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind (Herdengebrauchshund);
- f) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- g) Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- h) Hunden in Tierhandlungen;

### § 3

#### Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde

der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

- |                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| a) für den ersten Hund      | 40,00 € pro Jahr |
| b) für den zweiten Hund     | 50,00 € pro Jahr |
| c) für jeden weiteren Hund: | 60,00 € pro Jahr |

(2) Abweichend von der Regelung unter Absatz (1) beträgt die Steuer für den 1. nach Absatz 3 als gefährlich eingestuften Hund 350,00 € pro Jahr und für jeden weiteren nach Absatz 3 als gefährlich eingestuften Hund 500,00 € pro Jahr.

(3) Ein Hund unterliegt dem Steuermaßstab und dem Steuersatz nach Absatz (2), sofern er gemäß dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung als gefährlicher Hund gilt.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(5) Hunde, für die die Steuer nach § 6 Absatz (1) und (2) ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz (1) Buchstabe a).

### § 6

#### Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer kann auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden für:

- a) Hunde, die in Einöden gehalten werden;
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

Der Steuerschuldner hat mit dem Antrag auf Steuerermäßigung eine den Tatbestand der Einöde bestätigende Bescheinigung des Bauamtes vorzulegen.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz (1) kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absätze (2) und (3) finden die Absätze (1) bis (2) keine Anwendung.

### § 7

#### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Buchstabe h) bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken im Sinne des Absatzes (1) gehalten wird, die Hälfte des nach § 5 geltenden Steuersatzes.

### § 8

#### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind, entsprechende Nachweise für den Einsatz bzw. den Aufenthaltsort erbracht werden und wenn es sich bei den Hunden nicht um solche im Sinne des § 5 Absätze (2) und (3) handelt.

(3) In den Fällen des § 2 Buchstabe g) reichen eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine für eine Steuervergünstigung nicht aus. Der tatsächliche Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist nach Aufnahme des Hundes bzw. nach Eintreten des Vergünstigungstatbestandes schriftlich bei der Einheitsgemeinde Schwallungen einzureichen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach



dem Wegfall des Steuerbegünstigungstatbestandes bei der Einheitsgemeinde Schwallungen anzuzeigen.

### § 9

#### Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres, in welchem der Steuertatbestand im Sinne des § 1 verwirklicht wird. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung mit dem Jahressteuersatz. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen.

### § 10

#### Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein ganzes Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 01.07. eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig bzw. einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zu den in dem zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten der Folgejahre zu entrichten.

### § 11

#### Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Einheitsgemeinde Schwallungen schriftlich anzumelden. Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe von

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe, Transpondernummer (Chipnummer),  
Name und Geschlecht des Hundes sowie
- Beginn der Haltung des Hundes im Gebiet der Einheitsgemeinde Schwallungen

zu erfolgen.

Wird der Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind zusätzlich zu den in Satz 2 aufgeführten Daten der Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Das Wurfdatum ist nachzuweisen, z.B. mit einer Kopie des Impfausweises. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, gilt die Bestimmung des § 1 Absatz (2).

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter im Sinne des § 3 soll den Hund unverzüglich bei der Einheitsgemeinde Schwallungen schriftlich abmelden, wenn er ihn veräußert oder auf andere Art und Weise abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Einheitsgemeinde Schwallungen weggezogen ist. Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten und eine Abmeldung des Hundes erfordernden Tatbestände hat der steuerpflichtige Hundehalter einen geeigneten Nachweis zu erbringen, wie z.B. in Form der Angabe der vollständigen Adresse des neuen Halters oder der vollständigen neuen Adresse bei Umzug des Hundehalters selbst. Sollte der Hund eingeschläfert worden sein, ist eine Bescheinigung vom Tierarzt oder eine Rechnung über die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung vorzulegen.

(3) Stellt sich die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung heraus, so hat dies der Halter des Hundes unverzüglich der Einheitsgemeinde Schwallungen anzuzeigen.

(4) Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 18 ThürKAG mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist sogar der Straftatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung gegeben.

### § 12

#### Auskünfte und Nachweise

(1) Der Steuerschuldner im Sinne des § 3 hat die für die Steuererhebung und die Steuervergünstigung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Einheitsgemeinde Schwallungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Einheitsgemeinde Schwallungen ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gebiet der Einheitsgemeinde Schwallungen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner der Einheitsgemeinde Schwallungen verpflichtet, den Beauftragten der Einheitsgemeinde Schwallungen Auskünfte über die in § 11 Absatz (1) Satz 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

### § 13

#### Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Einheitsgemeinde Schwallungen bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Einheitsgemeinde Schwallungen zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Schwallungen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 27.06.2013 außer Kraft.

Schwallungen, den 09.01.2020

Einheitsgemeinde Schwallungen

Siegel

**M. Pehlert**

**Bürgermeisterin**

## Ausschreibung zur Jagdpachtvergabe der Jagdgenossenschaft Eckardts

Die Jagdgenossenschaft Eckardts verpachtet den Gemeinschaftsjagdbezirk Eckardts zum 01.04.2020 auf 9 Jahre neu.

Es handelt sich um eine Nieder- und Hochwildjagd mit folgenden Flächen:

Gesamtfläche 448 ha, nicht bejagbare Fläche 4 ha, bejagbare Fläche 444 ha, davon Feld 380 ha, Wald 56 ha, Wasser 8 ha.

Die Verpachtung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe nach schriftlichen Angebot unter Zuschlagsvorbehalt. Die Jagdgenossenschaft Eckardts behält sich die Erteilung des Zuschlages ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Nähere Informationen über den Gemeinschaftsjagdbezirk Eckardts bezüglich Jagdgrenzen liegen zu den Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters in der Ortsteilverwaltung Eckardts, Hauptstr. 12 b aus.

Gemäß Vorschlag in der Mitgliederversammlung am 08.06.2018 gelten folgende Pachtbedingungen:

1. Mindestpachtpreis: 5,00 Euro/ha (bejagbare Fläche),
2. Pächterzahl: max. 3  
(n. Verfahren gem. § 15 Abs. 2 ThJg) und bis zu 2 Jagderlaubnisschein (1 entgeltlicher und 1 unentgeltlicher Jagderlaubnisschein),
3. Jagdpächter nur mit Hauptwohnsitz mindestens seit 10 Jahren in Eckardts oder angrenzenden Ortschaften bis 9 km,
4. entgeltlicher Begehungsschein darf nur an Jäger ausgestellt werden mit Hauptwohnsitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
5. den erstattungspflichtigen Wildschaden übernehmen die Jagdpächter jeweils gesamtschuldnerisch.

**Vorhandene Wildarten sind:**

Rehwild, Schwarzwild, Hasen, Feder- und Raubwild, Muffel- und Rotwild als Wechselwild.

Falls im 1. Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhält, erfolgt eine Stichwahl für den Bewerber mit den meisten Stimmen.

Schriftliche Angebote mit Nachweis der Jagdpachtfähigkeit sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Jagdverpachtung Eckardts“ **bis zum 13.02.2020** an den Jagdvorsteher Herrn Karl-Heinz Amborn, OT Eckardts, Hauptstr. 57, 98590 Schwallungen zu senden.

Die Jagdpachtvergabe erfolgt in der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eckardts am 21.02.2020.

**Der Jagdvorstand Eckardts**

## Amtliche Mitteilungen

### Vereinszuwendungen und Veranstaltungen 2020

Mit der Haushaltsplanung der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2020 wurde vorgesehen, die Vereine der Einheitsgemeinde Schwallungen auch in finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Dazu sind die aktuellen Mitgliederzahlen mit namentlicher Auflistung am Stichtag 01.01.2020 erforderlich. Diese sind bis zum 06.03.2020 der Einheitsgemeinde Schwallungen, Lindenhöhe 10, 98590 Schwallungen schriftlich mitzuteilen. Sollte bis zum genannten Termin keine Mitgliederliste vorliegen, besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Seiten der Einheitsgemeinde Schwallungen. Die Auszahlung erfolgt im III. Quartal 2020.

Neben den Mitgliederlisten werden die Vereine der Einheitsgemeinde Schwallungen auch aufgefordert, die für das Jahr 2020 geplanten öffentlichen Veranstaltungen schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechender Veranstaltungskalender der Vereine wird dann in den folgenden Amtsblattausgaben veröffentlicht.

**Martina Pehlert**  
Bürgermeisterin

### Wilde Müllablagerungen an den Containerstellplätzen in der Einheitsgemeinde Schwallungen

Aus gegebenem Anlass teilen wir mit, dass in den Containern zur Altglasentsorgung und Altkleiderspende ausschließlich die entsprechenden Materialien, wie auf den Entsorgungscontainern beschrieben, entsorgt werden dürfen.

In der Vergangenheit wurden allerdings immer wieder Müllablagerungen an den Containerstellplätzen festgestellt und mussten durch die Einheitsgemeinde Schwallungen entsorgt werden.

Diese Entsorgungen stellen ein Vergehen nach dem Abfallrecht dar und werden unter Strafandrohung geahndet.

Für sachdienliche Hinweise zu eventuellen Verursachern steht die Einheitsgemeinde Schwallungen bzw. die Ordnungsbehörde der VG „Wasungen - Amt Sand“ zur Verfügung.

### Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage mit „Platte“ (UGAmP) auf den Friedhöfen in der Einheitsgemeinde Schwallungen

Die Verwaltung weist letztmalig darauf hin, dass die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage mit „Platte“ auf den Friedhöfen der Einheitsgemeinde Schwallungen durch die Gemeinde Schwallungen erfolgt.

Die Grabstätten in der UGAmP bestehen nur aus einer Rasenfläche mit einer eingelassenen Platte auf der der Name und die Geburts- und Sterbedaten eingraviert sind. Eine von den Angehörigen zu bepflanzende Grabfläche gibt es in der UGAmP nicht. Eine Gestaltung durch Blumen, Kränze und sonstigen Grabschmuck ist nicht gestattet.

Der Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Platz (am Gedenkstein) abzulegen.

Abgelegte Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind innerhalb von zwei Wochen nach der Bestattung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in den zur Abfallbeseitigung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Da sich wiederholt mehrere Nutzungsberechtigte noch immer nicht an die Vorschriften halten, kann seitens der Gemeinde Schwallungen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet und mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Betroffene haben demnach sofort den Grabschmuck zu entfernen!**

## Bekanntmachung

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals auf den § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ vom 23. Mai 2019 hin:

### § 11

#### Halten und Mitführen von Tieren

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Wer Hunde oder andere Haustiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und c) unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(4) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Absatz 3 a) und c) dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann und keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(5) **Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und Anlagen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und c) nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.**

(6) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 18 OVO der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**Amt 1, Öffentliche Ordnung & Sicherheit**  
VG „Wasungen - Amt Sand“

## Veranstaltungen

### Freizeitgestaltung im Jugendklub Schwallungen

In Schwallungen steht in der Siedlung, hinter dem ehemaligen Sonderpostenmarkt, ein Jugendklub zur Verfügung, welcher auch von Kindern ab 10 Jahren genutzt werden kann.

Dort könnt ihr Darts, Tischtennis und Gesellschaftsspiele spielen, fernsehen, Musik hören oder einfach nur Freunde treffen. Außerdem haben wir dort auch die Möglichkeit, leckere Sachen zu backen oder zu kochen.

Wer gerne bastelt, ist ebenfalls herzlich willkommen.

**Jeden Mittwoch um 15.30 Uhr können wir uns im Jugendklub treffen und ich würde mich freuen, zahlreiche Besucher begrüßen zu können.**

**Martina Pehlert**  
Bürgermeisterin

**Elfi Heimrich**  
Jugendbeauftragte

**Zum Vormerken:**

**Am Donnerstag, den 16. April 2020,**

**fahren wir in den Freizeitpark**

**(Heidepark Soltau, Movie World Bottrop oder Phantasialand Brühl.)**

Das konkrete Ausflugsziel, Preis und Busabfahrtszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**Wintercamp  
vom 11. bis 13. Februar 2020  
in der Wanderhütte „Weidmannsruh“  
an der Ebertswiese**

**für Kinder und Jugendliche  
im Alter von 10 bis 16 Jahren.**



**Winterzauber, Wärmen am Kamin, gemeinsames Kochen, Kreatives Gestalten, Lagerfeuer mit Stockbrot, Abenteuer im Schnee und jede Menge Spiel und Spaß erwarten die Teilnehmer\*innen in dieser Ferienfreizeit.**

Bei der erlebnispädagogischen Aktion zielen wir darauf ab:

- \* Natur erlebbar zu machen
- \* Abenteuer für Kinder zu ermöglichen
- \* Spaß zu haben

Wichtiger Hinweis zum Transport der Kinder:

Die Kinder sind eigenständig am Anreisetag, 11.02. - 10:00 Uhr zu bringen und am Abreisetag 13.02. - 11:00 Uhr abzuholen.

Unkostenbeitrag: 25,00 €

Anmeldung erforderlich!

**Nähere Informationen erteilt die Jugendbeauftragte Elfi Heimrich während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Schwallungen unter Tel.- Nr. 036848 38112 oder 0162 9116795.**

**Anmeldungen für diese Veranstaltungen**

nimmt die Jugendbeauftragte Elfi Heimrich unter Tel.-Nr. 036940 50183 oder 0162 9116795 bzw. die Gemeindeverwaltung Schwallungen während der Öffnungszeiten bis zum 4.2.2020 entgegen.

**Senioren**

**Geburtstagsliste  
der Einheitsgemeinde Schwallungen**

Die Einheitsgemeinde Schwallungen gratuliert **Herrn Edgar Büttner**, Hutergasse 14 in 98590 Schwallungen OT Schwarzbach zu seinem 90. Geburtstag am 06.02.2020.



**Impressum**

**Amtsblatt der  
Einheitsgemeinde Schwallungen**

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Schwallungen  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeisterin Frau Pehlert  
**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Angebot für die Winterferien**

**für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren**

**Wintercamp**

**vom 11. bis 13. Februar 2020**

in der Wanderhütte „Weidmannsruh“  
an der Ebertswiese

für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren.

Teilnahmebeitrag: 25 Euro

**Graffiti-Workshop in Meiningen**

**10. bis 12. Februar 2020**

Teilnahmebeitrag: 15 Euro

**Ausflug zum Freizeitzentrum „Gleis Dreieck“**

**13. Februar 2020**

mit Eislaufen, Mittagessen und Bowling

ca. 20 Euro

Busabfahrt ab Meiningen: 8.00 Uhr